

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1976

Inhalt:

	Seite
Bescheid zum Hauptbericht der Bezirkssynoden 1975	21

Bekanntmachung

OKR 16. 3. 1976
Az. 12/48

Bescheid zum Hauptbericht der Bezirkssynoden 1975

(vom Evang. Oberkirchenrat in der Sitzung am 16. 3. 1976 beraten und beschlossen)

Bei dem Hauptbericht 1975 wurde auf die bis dahin übliche umfassende Darstellung aller kirchlichen Arbeitsgebiete verzichtet zugunsten des Schwerpunktthemas „**Kooperation in Kirche und Gemeinde**“. Auf die insgesamt 27 vorgelegten Berichte der Bezirkssynoden erteilt der Evang. Oberkirchenrat den nachfolgenden

Bescheid

Er enthält drei Teile:

- I. Grundsätzliche Feststellungen zu den Hauptberichten,
- II. Darstellung und Auswertung der Berichte,
- III. Zusammenfassung und Empfehlungen

I.

Grundsätzliche Feststellungen

Die Erstellung eines Hauptberichtes durch die Kirchenbezirke ist ein zeitraubendes und mühseliges Geschäft, dem man sich nur dann unterziehen möchte, wenn man auch das Gefühl hat, daß am Ende etwas Vernünftiges herauskommt. Hat sich der Aufwand bei dem Hauptbericht 1975 gelohnt? Nach einem ersten Eindruck ist man geneigt zu sagen: Nein. „Die Beantwortung des Fragenkataloges ist ein ungeliebtes Geschäft gewesen“, schreibt der Heidelberger Dekan stellvertretend für die meisten anderen. Lediglich aus zwei Kirchenbezirken kommt ein offizielles Dankeswort an die Kirchenleitung im Blick auf die gewählte Thematik und die gestellten Fragen.

Man wird an dieser unangenehmen Feststellung anläßlich eines solchen Bescheides nicht vorbeigehen dürfen, denn im Zustand der Verärgerung ist der Mensch am wenigsten geneigt, positiv auf Fragen oder Anregungen einzugehen. Bei der Auswertung der Berichte haben wir darum zunächst einmal gefragt:

1. Was hat der Evang. Oberkirchenrat bei der Anlage des Hauptberichtes falsch gemacht?

Die Kritik betraf vor allem den Fragenkatalog und die als Arbeitspapier beigelegte Studie „Kooperation als geistliche Chance“. Darüber hinaus wurden immer wieder Befürchtungen und Sorgen im Blick auf mögliche Folgerungen geäußert:

1.1 Die Studie „Kooperation als geistliche Chance“ war „zu theoretisch abgefaßt, um den Ältestenkreisen eine echte Gesprächshilfe zu geben“ (Freiburg), „sie nennt keine Ziele“ (Heidelberg) und arbeitet teilweise mit unklaren Begriffen (Dienstgruppe und Gemeindeverbund).

Diese Kritik ist sicherlich berechtigt. Bietet dieses Papier doch lediglich ein vorläufiges Arbeitsergebnis, aber keine fertigen Lösungen an. Es ist nicht mehr als ein Steinbruch, aus dem man sich seine Überlegungen und Anregungen für die Arbeit holen kann. Offenbar aber war auch der Abstand zu den tatsächlichen Gegebenheiten zu groß und die Ausdrucksweise zu schwierig. „Der unterzeichnete Pfarrer kann nur sagen, daß diese Vorlage ihn persönlich in eine große Verzweiflung gestürzt hat. Er konnte nichts damit anfangen und auch der Kirchengemeinderat war ratlos. Wir waren völlig überfordert“ (Lörrach).

1.2 Der Fragenkatalog war einerseits an der Studie orientiert, andererseits zielte er auf konkrete Situationen und Erfahrungen in der Gemeinde. Er sollte zugleich erheben, was ist und anregen zu Überlegungen, was künftig sein soll. Offenbar verursachte auch dies Unklarheiten. Dazu kam, daß manche ihre eigene Situation in diesem Fragenkatalog zuwenig berücksichtigt fanden:

Religionslehrer kritisierten, daß der Fragenkatalog „nur auf die Parochie zugeschnitten“ sei (Freiburg und Lörrach), während man woanders meinte, daß dieser Fragenkatalog „dem Religionslehrer vor dem Gemeindepfarrer den Vorzug“ gibt (Alb-Pfingz) und

„die Basis aller kirchlichen Arbeit, nämlich die Arbeit in der Gemeinde nur tangiert wird“ (Hornberg). Hier wie bei der Kritik, „die ländliche bzw. die Diaspora-Situation findet zuwenig Berücksichtigung“ (Alb-Pfingz, Pforzheim-Land und Überlingen-Stockach) möchte man allerdings fragen, warum man dieses tatsächliche oder vermeintliche Defizit nicht durch eine Ergänzung des Fragebogens ausfüllte. Immerhin haben verschiedene Kirchenbezirke für ihre besondere Situation einen ergänzenden Fragenkatalog entworfen (Freiburg, Karlsruhe und Durlach, Karlsruhe-Land) oder zusätzliche Fragen gestellt — ein Beispiel, wie Kirchenbezirke in sinnvoller Weise Fragestellungen der Kirchenleitung in ihren Bereich übertragen können.

1.3 Erheblich waren die Ängste und Befürchtungen, die durch das Arbeitspapier und den Fragenkatalog ausgelöst wurden. Die durch die Personalknappheit der Kirche verursachte Sorge von Kirchenältesten, ihren Ortspfarrrer zu verlieren, und eine scheinbare Abwertung der Parochie in dem Arbeitspapier führten zu immer wiederkehrenden Beteuerungen der Notwendigkeit der Ortsgemeinde. Die Abneigung, sich auch nur mit der Möglichkeit eines Gemeindeverbundes zu befassen, wurde verstärkt durch die negativen Erfahrungen, die man mit der Schul- und kommunalen Verwaltungsreform gemacht hatte. „Es besteht die Sorge, daß die Fehler, die in der Gebiets- und Verwaltungsreform gemacht wurden, nun auf kirchlicher Ebene wiederholt werden sollen“ (Kehl); „jetzt fängt die Kirche auch noch an“ (Lörrach). Die Wichtigkeit der Nähe und Unvertauschbarkeit der Bezugsperson des Pfarrers zu seinen Gemeindegliedern und die Bedeutung der Parochie wird nicht nur immer wiederholt, sondern auch noch dadurch zu steigern versucht, daß man die Tätigkeit der sogenannten Spezialpfarrer als zweitrangig, wenn nicht gar als überflüssig erklärt. Die eigentliche Kirche ist die Parochialgemeinde. Diesem einseitigen „Parochialismus“ wird in den Berichten und Synoden erstaunlich wenig entgegengetreten. Zwar weiß man, daß die Kirche größer ist als die Parochialgemeinde, aber man zieht daraus oft nicht die Konsequenz „der übergeordneten Gesichtspunkte“. Die Spezialpfarrer können ihre Sicht selten überzeugend darstellen. Auch wird in ländlichen Kirchenbezirken außer Klagen über die Schul- und Kommunalreform selten etwas laut über sich daraus ergebende Notwendigkeiten und Möglichkeiten des kirchlichen Dienstes. Ob hier nicht auch Chancen verschenkt wurden?

In dem Begleitbrief eines Dekans ist zu lesen: „Das härteste ‚Nein‘ und der schärfste Widerstand kam aus der Reihe der Pfarrerschaft. Ein Votum aus dem Mund eines Ältesten traf den Nagel auf den Kopf. Er argumentierte: Für uns Laien ist Kooperation kein Problem. Das Problem liegt bei den Pfarrern.“ Zwar wird man eine solche Feststellung nicht einfach verallgemeinern dürfen. Es bleibt jedoch die Vermutung, daß von Theologen oft die eigentlichen Probleme der Kooperation nicht ausgesprochen, vielleicht auch gar nicht genügend erkannt wurden. „Auf der einen Seite ist in den Berichten eine Angst herauszuspüren, Angst vor zu großer Nähe mit mög-

lichen persönlichen Konflikten, vor Bemühungen, die außer vergeblichen Mühen, einander auszuhalten, zu ertragen, miteinander zu arbeiten, doch nichts einbringen. Auf der anderen Seite wird zugleich die Hoffnung auf größere Nähe zueinander geäußert. Der Wunsch nach Hilfe, nach Bruderschaft ist da" (Lörrach). Hier jedenfalls liegen Probleme angedeutet, die in Pfarrkonventen oder im persönlichen Gespräch weiter aufgearbeitet werden sollten. Aufs Ganze gesehen jedenfalls kann man sagen, daß die Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit der Thematik dieses Hauptberichtes größer waren, als dies ursprünglich angenommen wurde.

2. Weitere Beobachtungen

Es war erstaunlich: Hatte man sich in den Berichten über die ärgerlichen Auslassungen in den Vor- und Beiworten einmal hindurchgelesen, dann stieß man meistens auf sehr positive Ergebnisse.

2.1 Das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Kooperation war durchweg vorhanden. Man hatte meist eine breite Skala von bereits vorhandener Kooperation innerhalb eines Kirchenbezirkes aufzuweisen und äußerte auch eine gewisse Bereitschaft, diese zu erweitern und zu verstärken, wobei man immer wieder auf die Feststellung stieß: Es muß alles freiwillig geschehen. Ja kein Zwang, ja keine Anordnung von oben und nur keine gesetzliche Reglementierung. Dies ist einerseits völlig verständlich, andererseits wird man doch nachdenklich. „Ein Großteil der Pfarrer war ängstlich darauf bedacht, aus allen Beschlüßanträgen (die) Mußformulierungen mit Ausdrücken wie ‚soll‘ oder ‚kann‘ zu ersetzen“, schreibt ein Dekan. Es soll in der Tat wirklich alles aus Einsicht und freiem Willen geschehen. Andererseits aber sollte es doch nicht nur an der Willkür des Einzelnen hängen.

2.2 Die Ergebnisse waren nicht nur positiv, sondern zum Teil auch erstaunlich fündig. Die Protokolle zeigten sehr interessante Diskussionen und Gesprächsbeiträge von Synodalen. Dabei spielte es allerdings eine nicht unerhebliche Rolle, in welcher Weise die Auswertung der Einzelberichte und ihre Behandlung bei der Bezirkssynode vor sich ging. Es gibt Hauptberichte, die einfach Meinungen zusammenstellten, während andere die Einzelberichte genau abwägen, auswerten und dazu Stellung nehmen. Es gibt Bezirkssynoden, die in einer einzigen Stunde den Hauptbericht verabschieden, während andere einen halben Tag und mehr an Zeit dazu verwenden. Einzelne Kirchenbezirke lassen Teile des Hauptberichtes zunächst in Arbeitsgruppen behandeln, bevor sie abschließend im Plenum den Hauptbericht verabschieden. Die meisten jedoch beschränken sich auf eine Plenardiskussion. Gerade bei den Sitzungen der Bezirkssynoden wird deutlich, wie stark sich das methodische Vorgehen auch auf das Arbeitsergebnis auswirkt. In der Regel führt die Vorbesprechung in Gruppen zur einer ausführlicheren und sachgerechteren Behandlung einer Materie, als wenn diese nur im Plenum durchgesprochen wird. Einige Kirchenbezirke haben die durch den Hauptbericht aufgeworfene Thematik als besondere Aufgabe und Möglichkeit des Kirchenbezirks aufgefaßt.

Man bemerkt dies sehr deutlich nicht nur an der investierten Zeit, sondern auch an den entsprechenden Arbeitsmethoden und Ergebnissen. Es zeigte sich, daß, wenn es gelang, die anfängliche Frustrationsphase (Studie und Fragenkatalog) durchzustehen, man mindestens zu Ansätzen einer gemeinsamen Willensbildung und Zielvorstellung gelangen konnte.

Eine nicht geringe Erschwerung bedeutet allerdings die Tatsache, daß die Anregung des Themas vom Evang. Oberkirchenrat ausging. Von der obersten kirchlichen Behörde ist man Anordnungen gewohnt, denen man gehorcht oder widerspricht, aber keine „Denkanstöße“. „Die Angst vor Anordnungen hat den Blick für eigene Initiativen getrübt“ (Hochrhein). Die Frage der „Kooperation zwischen oben und unten“ (Freiburg) wäre eine besondere Untersuchung wert.

Zusammenfassend kann man als vorläufiges Ergebnis festhalten: Die im Hauptbericht 1975 angesprochene Thematik wurde zwar von den meisten Bezirken als gewichtig und notwendig beurteilt, jedoch wurden das übersandte Arbeitspapier und der Fragenkatalog von den meisten als nicht zureichend beurteilt. Dies lag z. T. an formalen und inhaltlichen Mängeln der Papiere. Es ist aber keine Frage, daß diese Mängel allein nicht die starken Widerstände ausgelöst haben, sondern bereits bestehende Vorbehalte und Befürchtungen zusätzlich verstärkt haben.

II.

Darstellung und Auswertung der Berichte

1. Warum ist Kooperation notwendig?

1.1 Mit einer gewissen Überraschung stellt man zunächst fest, daß fast alle Berichte die Notwendigkeit von Kooperation betonen und eine Verstärkung wünschen. Man hofft, dadurch vorhandene Defizite abzudecken (insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung). Die Pfarrer erfahren dabei eine Arbeitsentlastung (etwa durch Kanzeltausch). Ein Austausch von Erfahrungen und Fachkenntnissen ist erwünscht. Die diakonischen Einrichtungen (insbesondere Kindergärten, Sozialstationen) legen eine gemeinsame Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Personalbetreuung nahe. Vereinzelt wird auch auf die Auswirkungen der Kommunalreform hingewiesen: Die Verlegung der örtlichen Verwaltung und Schule an den benachbarten Zentralort nötigt Kirchengemeinden zu Absprachen im Blick auf Religionsunterricht, diakonische Aufgaben usw.

Es gibt also eine Reihe von Notwendigkeiten, die in Stadt- wie in Landgemeinden erkannt sind und eine stärkere Kooperation nahelegen. Bei einer theologischen Besinnung werden die Motive für Kooperation so zusammengefaßt: „Das Leiden an der Fülle unerledigter Aufgaben und nicht ausgenützter Chancen, Menschen das Evangelium nahezubringen, sowie die Erkenntnis, daß keiner alles kann und darum notwendig auf Ergänzung durch andere angewiesen ist“ (Freiburg). In dieser Beschränkung erfährt der einzelne Entlastung, weil er nicht mehr meint, für alles allein zuständig sein zu müssen.

1.2 Allerdings wird unter Kooperation im wesentlichen Zusammenarbeit von unabhängig bleibenden Personen oder Gemeinden verstanden. Immer wieder wird die Freiwilligkeit betont. Die Zusammenarbeit, wie sie in den meisten Berichten dargestellt und gewünscht wird, hat den Charakter des Zufälligen und Persönlichen. „Voraussetzung ist persönliches Vertrauen oder gar Freundschaft, die man nicht anordnen kann, die aber im Laufe der Zeit entstehen kann“ (Hochrhein).

Am deutlichsten äußert sich dieses Verständnis von Kooperation, wenn es um die Frage rechtlicher Konsequenzen (Fragenkatalog 7.1) geht. Durch rechtliche Vereinbarungen wird ja die Verbindlichkeit einer Kooperation am stärksten ausgedrückt. Fast unterschiedslos lehnen die Kirchenbezirke eine rechtliche Fixierung der Kooperation, wie sie in Abschnitt 6 der Studie überlegt wird, ab. Diese breite Ablehnung kirchlicher Rechtsformen wäre einmal auf ihre theologischen Hintergründe hin zu überprüfen. Lörrach bemerkt: „Dabei ist kritiklos vorausgesetzt worden, daß kirchliche Rechtsprechung identisch sei mit dem, was Paulus ‚Buchstabe des Gesetzes‘ nennt. ... Kirchenjuristen müßten der Tatsache nachgehen, warum das Recht in der Kirche als tödend empfunden wird.“

1.3 Jedenfalls wird deutlich, worin die Gemeinden und Kirchenbezirke mit der Kooperationsstudie übereinstimmen und in welcher Hinsicht ein sehr deutlich festzustellender Unterschied sich bemerkbar macht: Die Kooperationsstudie zielt auf eine weitergehende, geplante und verbindliche Form der Zusammenarbeit kirchlicher Mitarbeiter und Gemeinden, auf die sich die Bezirkssynoden zumindest im derzeitigen Stadium noch nicht einlassen möchten. Dazu ist folgendes festzustellen:

1.3.1 Jede Form der Kooperation ist von bestimmten Personen abhängig, die sich mehr oder weniger gut verstehen bzw. kooperationsfähig sind. Nicht nur Pfarrer, sondern auch Ältestenkreise und sonstige Gremien haben ihre geschichtliche Prägung und verkörpern einen bestimmten Frömmigkeitstypus. Sie haben ihre besonderen Fähigkeiten, aber auch ihre Grenzen. Insofern kann Kooperation nicht einfach „verordnet“ werden, sondern sie muß freiwillig geschehen. Mit Recht wird darum auch auf biblische Beispiele „gescheiterter Kooperation“ hingewiesen (Abraham und Lot, Paulus und Barnabas).

1.3.2 Hinter der Abneigung gegen verbindliche Formen der Zusammenarbeit verbergen sich zweifellos auch jene Befürchtungen, von denen bereits die Rede war (I, 1.3). „Uns stellt sich ja nicht die Frage der Kooperation, weil sie etwa in der Bibel nicht begründet wäre, sondern weil uns die Zusammenarbeit so schwerfällt und bisher auch nicht in der Weise gefördert und gepflegt wurde, wie sie jetzt auf die Kirche zukommt“ (Lörrach). Wer mit anderen zusammenarbeitet, muß vom „Selbstversorger-Standpunkt“ herunter, muß bereit sein, vom eigenen Reichtum abzugeben und Anteil zu nehmen an der Last und Sorge der anderen. „Einer trage des anderen Last...“ (Gal 6, 2) — diese Mahnung des Apostels wird mit Recht auch auf die Zusammenarbeit

kirchlicher Amtsträger und benachbarter Gemeinden angewandt. Hier ist noch ein Prozeß des Umdenkens im Sinne des Neuen Testamentes (= Buße) von kirchlichen Amtsträgern und von Gemeinden gefordert, der zumindest beginnen sollte.

1.3.3 Wir stehen mit Überlegungen und Erprobungen kooperativer Formen des Amtes und der Gemeindegemeinschaft noch am Anfang. Die bisherigen Erfahrungen mit Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern sowie mit Kirchengemeindeverbänden bedürfen noch einer sorgfältigen Auswertung. Wiederholt wird auf die Gefahr der Überorganisation hingewiesen. So werden bereits in der Grundordnung vorgesehene Gremien als überflüssig bezeichnet. Nur zwei Kirchenbezirke berichten vorwiegend positive Erfahrungen mit Gemeindebeiräten (§ 25 GO), drei weitere berichten, daß solche vereinzelt gebildet werden. Von der Möglichkeit der Bildung eines Konvents der Gemeindebeiräte (§ 41 GO) wird so gut wie überhaupt kein Gebrauch gemacht. Es wäre darum falsch, jetzt im Blick auf kooperative Formen des Pfarramtes oder des Gemeindeverbandes über die in der Grundordnung vorgesehenen Möglichkeiten hinauszugehen, bevor brauchbare und geprüfte Ergebnisse vorliegen und bevor Pfarrer, Kirchenälteste und sonstige Mitarbeiter jenen Prozeß des Umdenkens und der Überzeugung hinter sich gebracht haben, der die Voraussetzung für neue Formen des Verständnisses von Kirche und Gemeindegemeinschaft ist. Mit Recht wird festgestellt, daß die Grundordnung „viele, noch unausgeschöpfte Möglichkeiten enthält für den, der wirklich kooperieren will“ (Beibericht des Verbandes „Kleines Wiesental“, Schopfheim).

1.3.4 Auf die Dauer allerdings ist eine Kooperation zwischen kirchlichen Mitarbeitern und zwischen Gemeinden nicht möglich ohne verbindliche Absprachen und rechtliche Regelungen. Gewiß muß in der Kirche der Heilige Geist regieren, wie es in manchen Berichten betont wird, aber gerade der Geist Jesu Christi nötigt uns, die herkömmlichen Gemeinde- und Amtsstrukturen immer wieder neu zu überprüfen. Es geht bei der Kooperation in der Kirche nicht um Anleihen aus der „arbeitsteiligen Industriewelt“, auch nicht nur um eine verbesserte und für ihre heutigen Aufgaben „leistungsfähigere“ Kirche. Es geht vor allem um das Verständnis von Auftrag und Gemeinde, wie es im Neuen Testament bei Paulus in Röm 12 und 1 Kor 12 (Leib Christi) seine Ausprägung gefunden hat. Man kann gerade nicht so argumentieren: „Das im NT gebrauchte Bild vom Leib und den Gliedern und ihrem Verhältnis zueinander, Röm 12, 5 ff., ist für und gegen Kooperation im Pfarramt heranzuziehen“ (Hochrhein). Im Gegenteil, die Aussagen des NT sind in dieser Hinsicht sehr eindeutig und nötigen uns, aus theologischen und geistlichen Gründen die überkommenen Formen des Amtes und der Gemeinde zu überprüfen.

2. Zur theologischen Begründung der Kooperation in der Kirche

Aus allem Gesagten wird deutlich, daß es bei Kooperation um mehr geht als nur um eine Arbeitsmetho-

de. Es geht darum, daß wir in unserer kirchlichen Arbeit dem neutestamentlichen Verständnis von Kirche und Gemeinde besser entsprechen und zugleich dem Auftrag der Kirche, das Evangelium allen Menschen in allen Bereichen zu verkündigen, mehr als bisher nachkommen. Es wäre darum falsch, das Anliegen der Kooperation nur als eine vorübergehende „Notlösung“ des Evangelischen Oberkirchenrates zu betrachten, der damit in den nächsten sechs bis acht Jahren die personellen Schwierigkeiten innerhalb unserer Landeskirche zu überbrücken versucht. Diese Schwierigkeiten werden uns in den nächsten Jahren zwar zunehmend zu schaffen machen. Als „geistliche Chance“ werden sie von uns jedoch nur dann verstanden und genutzt, wenn wir uns dadurch auch zu einer grundsätzlichen Neubesinnung auf Amt und Gemeinde nötigen lassen.

2.1 Die gängige Vorstellung von Gemeinde und Pfarramt, die in den Berichten in der Form von Feststellungen, Befürchtungen und Vorwürfen immer wieder zum Ausdruck kommt, wird im Bericht des Kirchenbezirks Mannheim kritisch folgendermaßen formuliert: „Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kann, so wird befürchtet, die Auflösung der so wichtigen personalen Beziehungen innerhalb der überschaubaren Gemeinde mit sich bringen. Die Gemeindeglieder suchen noch immer den Kontakt zu ihrem eigenen Pfarrer. Die meisten Gemeinden halten sich für sich selbst genug. Nur wenige Gemeindeglieder haben das Bedürfnis, die Parochialgrenzen zu überschreiten. Die Kirchengeschichte zeigt, daß sie nie daran gewöhnt wurden. Es muß erst ein äußerer Druck vorhanden sein, etwa durch unbesetzte Pfarrstellen.“

2.2 Nun läßt sich viel für die Berechtigung und Bedeutung der überschaubaren Pfarrgemeinde und des in ihr amtierenden Ortspfarrers anführen. Die jahrhundertelange Tradition der Ortsgemeinde und des Gemeindepfarramtes hat sich bewährt und sich auch immer neuen Situationen und Anforderungen angepaßt. Die Kirche muß in „Rufweite“ des Menschen bleiben. Darum wird mit Recht festgestellt: „Die Ortsgemeinde ist und bleibt die Grundlage aller weiteren (überparochialen) Arbeit“ (Hornberg). Der Pfarrer als Bezugsperson (Hirte) der Gemeinde ist nicht einfach Ergebnis eines patriarchalischen Amtsverständnisses, sondern entspricht der personalen Grundstruktur des Evangeliums: Gott kommt uns nahe im Wort und begegnet uns durch Menschen. Von daher wird mit Recht betont, daß gerade im Blick auf die Auswirkungen der Kommunalreform „die Kirche im Dorf bleiben müsse“.

2.3 Allerdings wird in den vielen Argumenten für die Ortsgemeinde immer wieder deutlich, daß die größere, überparochiale, regionale und ökumenische Dimension von Gemeinde und Kirche nicht genügend im Blick bleibt. Hier liegt eine gewisse Schwäche sowohl in der Geschichte wie auch in der Verkündigung unserer evangelischen Kirche. Was Paulus über die Kirche als Leib Christi sagt, bezieht sich sinngemäß nicht nur auf eine örtliche Gemeinde, sondern ebenso auf das Zusammenwirken der Gemeinden und die Kirche als Ganze, wie auch der neutestamentliche Begriff für Kirche (ekklesia) im-

mer zugleich Ortsgemeinde, wie regionale Kirche und Kirche als Ganze bedeuten kann. Entsprechend diesem Kirchenverständnis sind auch die Aufgaben und Ämter der Kirche nicht nur auf die Ortsgemeinde bezogen, sondern haben darüber hinaus Bedeutung für das größere Ganze. Es läßt sich leicht nachweisen, daß diese ökumenische Weite des Kirchenverständnisses auch bei Luther und in den reformatorischen Bekenntnisschriften klar vorhanden ist.

Von daher betrachtet wird deutlich, warum die Verfasser der Studie meinten, daß Kooperation in der Kirche letztlich auf ein theologisches und geistliches Anliegen abzielt: Die Einheit und Gemeinschaft der Kirche, ihrer Gemeinden, Glieder und Amtsträger soll durch kooperative Formen der Ämter und durch entsprechende Gemeindestrukturen zum Ausdruck kommen. Man wird allerdings hinzufügen müssen, daß die derzeitige gesellschaftliche Situation und Entwicklung, wie sie die Studie in Abschnitt 1.1 schildert (Wohn-, Arbeits- und Bildungsbereich usw.), mit ihren Anforderungen und Möglichkeiten an Information, Mobilität, mit ihren politischen Gegebenheiten usw. uns überparochiale kooperative Formen der Gemeindegemeinschaft in besonderer Weise nahelegt und ermöglicht.

2.4 Die grundsätzlichen Überlegungen der Studie über das Amt der Kirche (Abschnitt 1) werden nur in wenigen Berichten berücksichtigt. Zwischen dem allgemeinen Amt des Priestertums aller Gläubigen und dem besonderen Amt der öffentlichen Verkündigung (§ 44 und § 46 GO) zeigt die Studie einen engen Zusammenhang (1.3). Die Grenzen zwischen beiden sind bis zu einem gewissen Grad durchlässig geworden (z. B. beim Amt des Lektors oder Predikanten). Das eigentliche Anliegen der Studie besteht darin, das allen berufenen Amtsträgern der Kirche Gemeinsame aufzuzeigen, daß sie nämlich in ihren verschiedenen Funktionen alle den „gleichen Herrn bezeugen und dem einen umfassenden Auftrag dienen“ (1.2).

An dieser Stelle erfolgten Einsprüche. Ein Beibericht aus Heidelberg setzt sich ein für die „Vorordnung des Predigtamtes vor allen anderen Ämtern in der Kirche“ und argwöhnt, daß ein „fataler Pelagianismus“ in Abschnitt 1.4 der Studie Eingang gefunden hat „mit der Gleichordnung von Predigt, Unterricht, Seelsorge, Beratung und diakonischer Hilfe“. Der Hauptbericht aus Heidelberg fordert, daß der „Begriff der Verkündigung nicht unterschiedslos auf alle Arbeitszweige der Kirche angewendet werde“. Und ein weiterer Beibericht aus Heidelberg moniert: „So muß in der Kirche an erster Stelle Wort und Sakrament im Rahmen des von den Reformatoren sogenannten Predigtamtes stehen.“ Zur Klärung sei folgendes bemerkt:

2.4.1 Der herkömmliche Begriff „Predigtamt“ muß im weiten Sinn der Grundordnung gebraucht werden und umfaßt vielfältige Formen und Dienste der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung, die hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden (§ 46, 3 GO). Insofern nehmen etwa auch Religionslehrer, Jugendreferenten und andere Mitarbeiter in Spezialdiensten am „Predigtamt“ der

Kirche teil. Entscheidend ist, daß sie dazu von der Kirche berufen wurden.

2.4.2 Es ist unbestritten, daß Rechtfertigung und Heil den Menschen zuteil werden durch den in Wort und Sakrament handelnden und rettenden Christus. Daraus ergibt sich zweifellos eine besondere Bedeutung des theologisch ausgebildeten Pfarrers, der für die Verkündigung und Sakramentsausteilung in besonderer Weise verantwortlich ist. Daraus können eventuell auch „Maßstäbe für die Personalplanung gewonnen werden“ (Heidelberg), da die Verkündigung des Evangeliums für die Kirche in der Tat eine lebensnotwendige Funktion hat. Fraglich ist jedoch, ob man daraus auch eine unterschiedliche Gewichtung und Rangordnung kirchlicher Dienste ableiten kann, wie dies in dem Heidelberger Beibericht geschieht. Das führt am Ende nur zu einer unfruchtbaren Polarisierung von Verkündigung und Diakonie, Wort und Tat in der Kirche, wobei doch klar ist, daß das eine nicht ohne das andere sein kann. Entsprechend formuliert auch die Grundordnung den Auftrag der Kirche und ihrer Gemeinden: „Sie hat das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen“ (§ 44, 1, vgl. § 44, 4 GO).

2.4.3 Daß hier immer noch Fragen offen bleiben, macht auch die Studie deutlich, wenn in 1.4 gesagt wird: „Auch der Begriff, die ‚Öffentliche Verkündigung‘ braucht eine neue Auslegung, wenn möglich überhaupt einen anderen, angemesseneren Begriff.“ Die Tendenz der Studie ging dahin, das eine, gemeinsame Amt der Kirche zu definieren als den von Christus gegebenen Auftrag, der entsprechend den Erfordernissen unserer Zeit gestaltet und ausgeformt wird und an dem sowohl die ganze Gemeinde mit ihren Gliedern als auch besonders berufene Amtsträger mit ihren besonderen Diensten und Aufgaben teilnehmen.

3. Testfall: Spezialpfarrer (Dienstgruppe)

3.1 Der ursprüngliche Anlaß für die Entstehung der Kooperationsstudie war die Sorge der Landeskirche im Blick auf die zunehmende „Kluft“ zwischen Gemeindepfarrern und Spezialpfarrern (Religionslehrern, Krankenhauspfarrern und sonstigen Spezialpfarrern, vgl. Studie 1.2). Dieser besorgniserregenden Entwicklung galten zunächst die Überlegungen des Heidelberger Gesprächskreises. Man fragte: Wie kann die Einheit des kirchlichen Amtes und Auftrages trotz verschiedener Funktionen der Amtsträger auch weiterhin gewahrt werden? Die Lösung suchte man in der Richtung, daß man von dem gemeinsamen Auftrag der öffentlichen Verkündigung sprach, an dem alle hauptamtlichen Mitarbeiter in ihrer Weise teilhaben. Der eine Herr, die eine Gemeinde und der eine Auftrag verbinden kirchliche Amtsträger mit sehr unterschiedlichen Funktionen miteinander. Allerdings, so war die Meinung der Gesprächsgruppe, sollte diese Gemeinsamkeit des Auftrages und Dienstes auch nach außen sichtbar gemacht werden in der Form der Dienstgruppe.

3.2 Unter Dienstgruppe versteht die Studie ein arbeitsteiliges Team von hauptamtlichen kirchlichen

Mitarbeitern, das in einem bestimmten Gemeinde- oder Arbeitsbereich der Kirche tätig ist. Sie soll die Einheit und Gemeinsamkeit des kirchlichen Auftrages in Gemeinde und Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen. Dabei sollte nicht das Prinzip der hierarchischen Unterordnung verschiedener Dienste unter einen Amtsträger maßgeblich sein, sondern das brüderschaftliche, kollegiale Prinzip. Gemeindepfarrer und Spezialpfarrer, Volltheologen und Gemeindediakone usw. arbeiten miteinander als Dienstgruppe in einem bestimmten Bereich.

3.3 Aber wie ist nun die Wirklichkeit in unseren Gemeinden? Mehr als die Hälfte der Berichte befürwortet gemischte Dienstgruppen zwischen Gemeindepfarrern und Spezialpfarrern und zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirche. Es werden positive Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Gemeindepfarrern mit Spezialpfarrern, aber auch mit Kantoren, Jugendreferenten, Krankenhaus- und Gefängnissozialarbeitern mitgeteilt. In Mannheim und Heidelberg haben sich die Krankenhauspfarrer zu einer Dienstgruppe im Klinikbereich zusammengeschlossen. Auf Ganze betrachtet jedoch gilt, was im Freiburger Bericht festgestellt wird: „Im Blick auf die Zusammenarbeit (von Gemeinden mit Spezialpfarrern) bietet sich ein ganz verwirrendes Bild.“ Das liegt sicher nicht zuletzt daran, daß die in der Studie vorgestellte „Dienstgruppe“ mehr ein theologisches Postulat, weniger aber ein erprobtes Modell darstellt. Insofern ist die Kritik eines Heidelberger Pfarramtes nicht ganz überzogen: „Die von der Studie anvisierten Probleme der Spezialpfarrämter in ihrer Zuordnung zu Parochie und Kirchenbezirk werden nicht einmal klar umschrieben, geschweige denn durch die Vision von Gemeindeverbund und Dienstgruppe auch nur im geringsten angepackt.“

3.4 Die Ablehnung des Vorschlags einer Dienstgruppe hat allerdings noch andere Hintergründe, die in einem Beibericht aus Adelsheim deutlich werden: „Die meisten überparochialen Pfarrämter... sind nur Hilfskonstruktionen, die immer mehr — trotz und gerade wegen ihrer Spezialisierung — im Dienst am modernen Menschen versagen. ... Sie müssen darum möglichst bald eingebettet werden in den Dienst der Parochie.“ Heidelberg fordert, daß die Besetzung von Gemeindepfarrstellen Vorrang haben muß vor Religionslehrerstellen. Und in Pforzheim-Land wird erst nach einer Diskussion der Bezirkssynode der Satz gestrichen: „Die Kirchenleitung wird in ihrer Personalplanung in folgender Weise reduzieren können: 1. Spezialpfarrer, 2. Religionslehrer, 3. Gemeindepfarrer.“ Diese Voten finden zwar in der Breite der Berichte keinen Eingang. Sie sind jedoch symptomatisch für eine unterschwellige Stimmung, die sich beispielsweise auch im Blick auf Religionslehrer und sonstige Spezialpfarrer ausdrückt. Sie sollen die Gemeindeglieder wahrnehmen, sich am Predigttausch beteiligen, zumindest auch am sonntäglichen Gottesdienst teilnehmen. Im Grunde aber sind sie allenfalls Hilfspersonal der Ortsgemeinde. Hier macht sich eine Engführung des Verständnisses von Kirche bemerkbar, die von den Lörracher Religionslehrern bereits dem Fragenkata-

log des Evang. Oberkirchenrates angelastet wird: „Dabei werden ... die landeskirchlichen Pfarrer einseitig als parochiales Mitarbeiterpotential betrachtet.“ Der Bericht aus Lörrach fährt dann später fort: „Wenn die Kirche ihr gesamtes Handeln in vielen Arbeitsfeldern ernst nimmt und bejaht, kann die Frage nach Kooperation nicht einseitig nur im Blick auf die Ortsgemeinde gestellt werden. ... Es muß ... genauso intensiv überlegt und gefragt werden, wie Pfarrer und Mitarbeiter aus dem Parochialbereich kooperativ und integrativ überparochiale Aufgaben gemäß ihrer Begabung (Kraft und Zeit) übernehmen können und sollen.“ Für diesen Dienst im „Gegenverkehr“ ist bei Synoden und Gemeindepfarrern kaum Verständnis vorhanden. Entsprechend sieht man seitens der Gemeindepfarrer besondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Krankenhaus-, Gefängnis- oder Studentenpfarrern, weniger aber mit Religionslehrern. Die neuerdings stärker ins Blickfeld geratene Kurseelsorge bietet ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit von Gemeinde- und Spezialpfarrer: „Dort (in Badenweiler) bilden der Gemeinde- und der Spezialpfarrer ein Gruppenpfarramt. Nur so ist entsprechend den Gegebenheiten des Kurortes eine sinnvolle Differenzierung der verschiedenen Dienste am gleichen Ort möglich“ (Müllheim). Im Blick auf die Schwierigkeiten der Kooperation mit Religionslehrern allerdings regt der gleiche Bericht an, daß „zuerst die Erwartung der Gemeindepfarrer an den Religionsunterricht für die Gemeindeglieder formuliert werden (müßte), etwa als Vorarbeit für den Konfirmandenunterricht.“ Über das Besondere, was ein Religionslehrer wie auch andere Spezialpfarrer in die Gemeindegliederung einbringen könnten, wird kaum nachgedacht. Auch wird von den wenigsten Synoden bedacht, was der Müllheimer Bezirk aus der Sicht der Religionslehrer sagt: „Die Religionslehrer haben ihr besonderes Aufgabengebiet und ihre besondere Aufgabenstellung zunächst unabhängig von der Ortsgemeinde.“

3.5 Im Blick auf Religionslehrer müssen zwei Probleme noch besonders betrachtet werden:

3.5.1 In all dem, was oben als unterschwelliges Amtsverständnis geschildert wird, kommt immer wieder die Meinung zum Ausdruck, daß der Gemeindepfarrer das eigentliche und wirkliche Amt der Kirche innehat. Diese Engführung liegt nicht nur in einem Vorurteil der Gemeindepfarrer begründet, sondern es wird ebenso vertreten von Kirchenältesten und jenen Gemeindegliedern, die sich noch zur Gemeinde halten und am Gottesdienst teilnehmen. Die selbstverständliche Identifizierung der Ortsgemeinde mit Gemeinde und Kirche überhaupt macht geradezu blind für die wahre Situation der Kirche heute. Symptomatisch ist eine Feststellung des Sonderberichtes Mannheimer Religionslehrer, die im Hauptbericht der Synode so wiedergegeben wird: „Voller Befremden lesen Gemeindepfarrer aus dem Bericht der Religionslehrer, daß diese im Religionsunterricht fast 100%ig Jugendliche und damit weite Kreise unseres Volkes erreichen, und der Religionsunterricht so noch das einzige Instrument der Volkskirche ist.“ Die unseres Erachtens

sehr wichtige Feststellung der Religionslehrer wird von den Gemeindepfarrern anscheinend nicht verstanden oder akzeptiert, weil ihnen offenbar nicht genügend bewußt ist, daß die Arbeit einer Ortsgemeinde gewöhnlich nur einen Bruchteil der tatsächlichen Gemeindeglieder erfaßt. In die gleiche Richtung zielt der Beitrag eines Heidelberger Krankenhauspfarrers, der in Anspielung auf das Gleichnis vom Hirten, der einem verlorenen Schaf nachgeht, feststellt: „Wir pflegen die sechs (Schafe), die noch im Pferch verblieben sind, und lassen deshalb die 94 anderen, die sich verlaufen haben, wo sie sind.“

Es geht in den sogenannten Spezialpfarrämtern in der Tat um ein Ernstnehmen unserer Volkskirche. Die Tatsache, daß sich noch über 90% der Bevölkerung in der BRD zur christlichen Kirche bekennt, ist sowohl eine missionarische Chance wie auch eine missionarische Verpflichtung, der wir durch unsere Dienste und Ämter entsprechen müssen. Und vielleicht wäre dies der wichtigste Dienst, den die Religionslehrer und sonstigen Spezialpfarrer unseren Pfarrkonventen und Kirchengemeinderäten erweisen können, daß sie Ortsgemeinden aus ihrer Isolierung heraushelfen und sie befähigen, mehr als bisher diesen volksskirchlich-missionarischen Auftrag zu entdecken und sich so zu formieren, daß sie ihm besser als bisher entsprechen.

3.5.2 Aber noch ein weiteres Problem zur Frage der Religionslehrer: Die Fachgruppe der Freiburger Religionslehrer beschäftigte sich insbesondere mit dem Problem der Spezialisierung. Sie meinen: Der Religionslehrer ist im Unterschied zum Gemeindepfarrer Spezialist mit einer begrenzten Zuständigkeit, mit einem klaren Berufsbild und mit einer genau umschriebenen Zielgruppe (Schüler). Während der Gemeindepfarrer mehr mit dem herkömmlichen „Haus- und Familienarzt“ zu vergleichen ist, gleichen die Religionslehrer den Fachärzten. Daraus folgt nach Meinung der Verfasser die Unmöglichkeit einer Kooperation von Religionslehrern und Gemeindepfarrern. „Entweder besteht das Amt des Parochialpfarrers, der als einzelner in allen Lebenslagen das Evangelium verkündigt, weiter, dann ist Kooperation sinnlos, oder dieses Amt wird ... ersetzt durch ein Team von Spezialisten (Religionslehrer, Seelsorger, Prediger), die als Gruppe in gemeinsamer Verantwortung ihr gemeinsames Ziel in der Verkündigung des Evangeliums sehen.“

Gerade diese Vorstellung eines „Teams von Spezialisten“ ist es, was viele hinter der Heidelberger Studie vermuteten und so ablehnend reagieren ließ. Gerade im Blick auf eine solche Vorstellung werden die zahllosen Ängste, Befürchtungen und Vorwürfe verständlich, die immer wieder in den Hauptberichten zu lesen sind. Nun trifft dieses Zukunftsbild vom „Spezialisten-Team“ weder für die Gemeindepfarrer noch für die Religionslehrer und sonstigen Spezialpfarrer ohne weiteres zu. Der Gemeindepfarrer wird auch künftig „Generalist“ bleiben müssen, weil nämlich Seelsorge und Verkündigung (also: Gemeindebesuche, persönliche Gespräche, Kasualien, Gottesdienste, Gemeindegruppenarbeit usw.) untrennbar miteinander zusammenhängen. Die unverwechselbare Bezugsperson des Ortspfarrers behält in diesem

Bereich auch künftig ihre Bedeutung um des Menschen und um des Evangeliums willen (wie übrigens auch der Arzt für Allgemeinmedizin keineswegs der Vergangenheit angehört).

Aber ebenso wenig darf man dem Generalisten einen einseitigen Spezialisten entgegensetzen. Auch der Religionslehrer ist nicht nur Lehrer, sondern zugleich Seelsorger und Prediger, zumindest im Bereich seiner Schule. Der didaktische Ort des Religionsunterrichts ist die Schule und muß dort auch begründet und verantwortet werden. Das schließt aber nicht aus, daß die Erteilung des Religionsunterrichts letztlich eine Funktion der Kirche ist, die ihn verantwortet, legitimiert und auf die hin der Religionslehrer auch seine Schüler erzieht und hinweist. Um dieses Zusammenhanges willen ist es sinnvoll, wenn der Generalist (der Gemeindepfarrer) neben seinen Grundfunktionen in Verkündigung und Seelsorge auch eine oder zwei Spezialfunktionen im überparochialen Bereich wahrnimmt (darunter auch Religionsunterricht). Und es ist ebenso sinnvoll, wenn der Spezialpfarrer (ob Religionslehrer, Gefängnispfarrer oder Jugendreferent) über sein Spezialgebiet hinaus in der Ortsgemeinde verankert ist und nach seinen Möglichkeiten dort mitarbeitet. Dies kann, wie in einigen Berichten vorgeschlagen, auch in der Form eines geteilten Deputates (50 % Spezialgebiet, 50 % Ortsgemeinde) geschehen. Doch dürfte dies eher die Ausnahme als die Regel darstellen. Wichtiger ist, daß Pfarrer und sonstige Mitarbeiter nach Möglichkeit von der Gemeindearbeit in Spezialdienste wechseln und umgekehrt. Insofern ist es begrüßenswert, wenn die Synode Ladenburg-Weinheim verlangt, daß alle Pfarrer, bevor sie in einem Spezialdienst eingesetzt werden, zunächst einmal einen Dienst in der Gemeinde versehen. Für den Spezialpfarrer sind Erfahrungen in der Gemeindearbeit ebenso nötig wie auch der Gemeindepfarrer von seinen Erfahrungen in besonderen Spezialdiensten etwas einbringen kann in seinem Dienst in der Gemeinde.

4. Gemeindeverbund — praktiziert — mißverstanden — abgelehnt

4.1 Zunächst ist hier von einem gewissen Mißverständnis auszugehen, an dem die Formulierungen der Studie nicht ganz unschuldig sind. Die Aussage in Abschnitt 2.2: „Die bisherige Parochie muß deshalb nicht aufgelöst werden“, verursachte Unruhe. Und die Prognose im gleichen Abschnitt: „In der Regel wird der Zusammenschluß mehrerer Parochien im Gemeindeverbund die künftige Grundeinheit kirchlicher Raumorganisation darstellen“, wurde von manchem als fertiger Beschluß der Kirchenleitung betrachtet.

Provoziert durch solche Sätze, las man oft nicht mehr, daß auch die Studie die Gefahr sieht, „daß durch die größeren Organisationsformen das Gemeindeleben unpersönlich und anonym wird“ und darum die Pfarrgemeinde auch künftig unbestrittene Bedeutung haben wird. Allerdings wendet sich die Studie gegen eine Allzuständigkeit der Pfarrgemeinde, die sich möglichst umfassende Einrichtungen

schaftt und alles möglichst selbst betreiben will. Es gibt Beispiele für Fehlinvestitionen auf dem baulichen Sektor, die aus einem solchen Totalanspruch einer Pfarrgemeinde resultieren. Mit Recht wird darum in Abschnitt 2.4 der Studie darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Organisationsebenen der Kirche (wie Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Gemeindeverbünde, Kirchenbezirke usw.) sich gegenseitig ergänzen müssen und sich nicht ausschließen dürfen.

4.2 Im Blick auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden stellte sich für manche Kirchenbezirke überraschend heraus, „daß Zusammenarbeit bereits in stärkerem Maße geschieht, als erwartet wurde“ (Lahr). Besonders erwähnt werden u. a. gegenseitige Vertretung in Gottesdiensten, Bibelwochen, Allianz-Gebetswoche, Evangelisation, Gemeindefeminare, aber auch Konfirmanden-Rüstzeiten, Schulung von Mitarbeitern und der diakonische Bereich.

Diese Zusammenarbeit im Nachbarschaftsbereich beschränkt sich allerdings doch wieder meistens auf Pfarrer. Sie geschieht zeitlich befristet und kommt in der Regel durch jeweils besondere Absprachen zustande. Immer wieder wird betont, daß sie freiwillig geschieht und auch künftig nur so geschehen soll.

4.3 Nun gibt es in unserer Landeskirche bereits seit Jahren zwei Typen des Gemeindeverbundes, in denen die Zusammenarbeit in einer weniger oder mehr verbindlichen Form geschieht: in der Zusammenarbeit von zwei Pfarrgemeinden an einer gemeinsamen Kirche und in der gegliederten Kirchengemeinde (Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden).

4.3.1 13 Kirchenbezirke berichten positive Erfahrungen von benachbarten Pfarrgemeinden mit einer gemeinsamen Predigtstelle. Allerdings sind die Berichte auffallend knapp und ergeben wenig für die Auswertung. Ausgerechnet der Kirchenbezirk, in dem sich vermutlich die meisten dieser Doppelgemeinden mit einer gemeinsamen Kirche befinden, geht auf die entsprechende Frage überhaupt nicht ein. Dies ist um so verwunderlicher, als die Zusammenarbeit solcher Pfarrgemeinden zwar kirchenrechtlich nicht geordnet ist, andererseits aber die Tatsache einer gemeinsamen Gottesdienststelle eine Zusammenarbeit der Pfarrer, Mitarbeiter und Ältestenkreise auf bestimmten Aufgabenfeldern geradezu nahegelegt. Für Arbeitsteilung und Schwerpunkt-bildung, für gemeinsame Sitzungen der Ältestenkreise, wenn nicht gar für die Bildung eines Gruppenpfarramtes bieten sich hier die besten Voraussetzungen. Diese Möglichkeiten werden auch von nicht wenigen wahrgenommen. Nur wird kaum darüber berichtet.

Diese Zurückhaltung mag z. T. in den unausgesprochenen bzw. uneingestanden Schwierigkeiten liegen, wie sie der Bericht aus Heidelberg andeutet: „Die im Antwortkatalog vorliegenden Äußerungen geben nicht annähernd ein Bild von dem, was tatsächlich an Glück und Elend die Zusammenarbeit zwischen zwei Pfarrern bzw. zwei Pfarrgemeinden an einer Kirche ausmachen kann. In einzelnen Fäl-

len dürften die negativen Erfahrungen im persönlich-menschlichen Bereich überwiegen“ (Heidelberg). Es ist mutig, auch im Hauptbericht solche Dinge anzudeuten, von denen im allgemeinen jedes Mitglied des Ältestenkreises und der Bezirkssynode weiß. Die Frage ist nur, in welcher Weise solche Erfahrungen und Schwierigkeiten aufgearbeitet und gelöst werden. Dies übersteigt zweifellos die Möglichkeiten eines Hauptberichtes und eines Bescheides.

4.3.2 Umfänglicher und differenzierter sind die Aussagen der Berichte über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden in der gegliederten Kirchengemeinde. Diese rechtlich festgelegte Form der Zusammenarbeit mehrerer Pfarrgemeinden mit einem gemeinsamen Kirchengemeinderat und einer Verwaltung (Kirchengemeindeamt) findet sich in den meisten Mittel- und Großstädten unserer Landeskirche. Die Berichte machen zunächst deutlich: Je größer eine gegliederte Kirchengemeinde ist, desto schwieriger ist die Zusammenarbeit, desto weniger haben die Pfarrgemeinden das Gefühl einer echten Kooperation. Aus kleineren Kirchengemeinden (wie Emmendingen, Ettlingen, Mosbach u. a.) kommen fast durchweg positive Äußerungen über Erleichterung und Entlastung in der Verwaltung und Möglichkeiten in der Zusammenarbeit. Hingegen wird in den großen Kirchengemeinden immer wieder die Klage laut über den Funktionsverlust der Pfarrgemeinden und über frustrierende Sitzungen in einem viel zu großen Kirchengemeinderat. Aus der Zusammenarbeit der Gesamt-Kirchengemeinde Heidelberg mit ihren Pfarreien wird berichtet: Es besteht „die Gefahr, sich in Interessengruppen aufzuspalten, den Überblick und damit die Entscheidungskompetenz zu verlieren, nicht ausreichend informiert zu sein. Man beklagt den Verlust einer Gemeinschaft und den Funktionsverlust der Ältestenkreise“ (Heidelberg). Ähnliche Erfahrungen berichten Ladenburg-Weinheim, Lahr, Mannheim und Pforzheim-Stadt. Auch Freiburg berichtet: „Ein erheblicher Teil der Pfarreien meint, daß sie im Rahmen der Gesamtgemeinde zu kurz kämen und eine größere Selbständigkeit anregen.“ In Freiburg untersuchte man zusätzlich die Beziehung der Pfarrgemeinden zum zentralen Kirchengemeindeamt. Dabei kam es zu erstaunlichen Ergebnissen: 5 Gemeinden fühlen sich durch das Kirchengemeindeamt entlastet, 5 andere beklagen sich, daß sie keine Entlastung hätten, 6 Gemeinden fühlen sich bevormundet und entmündigt. 2 betrachten das Kirchengemeindeamt als „kleinen Oberkirchenrat“ (!). Vermutlich ist das Freiburger Ergebnis nicht typisch, doch werden Probleme anderer Kirchengemeinden daran deutlich. Erfreulicher jedenfalls ist die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und dem zentralen Gemeindedienst (Freiburg u. a.).

4.4 Folgende **Ergebnisse** lassen sich formulieren:

4.4.1 Die großen gegliederten Kirchengemeinden in den Städten mit ihren zentralen Organen und Einrichtungen stoßen bei den Pfarrgemeinden z. T. auf erhebliche Kritik. Man kann sie als Gemeindeverbünde mit noch ungenügender Kooperation bezeichnen.

4.4.2 Eine teilweise Übertragung von Kompetenzen der großen, gegliederten Kirchengemeinden an Stadtdistrikte innerhalb der Gesamtgemeinde scheint nicht die Lösung zu sein und wird von den jeweiligen Kirchenbezirken abgelehnt. „Ohne den Zusammenschluß zur Gesamtkirchengemeinde (können) die wichtigsten in Heidelberg anstehenden Aufgaben überhaupt nicht angegriffen, geschweige denn bewältigt werden. Dies gilt vor allem auf dem Bausektor, der Verwaltung und Organisation“ (Heidelberg).

4.4.3 Für Stadtdistrikte innerhalb der gegliederten Kirchengemeinden bleibt die Möglichkeit der Zusammenarbeit benachbarter Pfarreien auf bestimmten Arbeitsfeldern (Gottesdienste, Mitarbeiterschulung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik usw.) nach freiwilliger Vereinbarung. Diese Möglichkeiten sind noch ausbaufähig. Eine rechtliche Organisationsform für diese Nachbarschaftsbereiche wird für überflüssig gehalten.

4.4.4 Um so wichtiger aber ist es, daß in den großen gegliederten Kirchengemeinden das Verhältnis der Gesamtkirchengemeinde zur einzelnen Pfarrgemeinde neu überdacht wird. Wenn auch die Gesamtverantwortung für Finanzen, Verwaltung und auf dem Bausektor bei dem Gesamtkirchengemeinderat liegen muß, so kann doch eine stärkere Mitverantwortung und Eigeninitiative der örtlichen Pfarrei, etwa durch eine Gemeindegatsung, ermöglicht werden.

4.4.5 Ein besonderes Problem bilden bisher selbständige Kirchengemeinden im Umkreis von Städten, die aufgrund der Kommunalreform politisch in die nahegelegene zentrale Stadt eingegliedert wurden. Es ist durchaus die Frage, ob solche Kirchengemeinden deswegen ihre Selbständigkeit aufgeben und in die bestehende gegliederte Kirchengemeinde der Stadt einbezogen werden sollen. Gerade die Erfahrungen (in 4.3.2) sprechen gegen eine solche kirchliche Eingemeindung. Sofern es gemeinsame Aufgaben und Berührungspunkte gibt, könnten sie durch entsprechende Vereinbarungen zwischen der dörflichen Kirchengemeinde und der benachbarten städtischen Kirchengemeinde geregelt werden.

4.5 In den letzten Jahren haben sich weitere Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden im Nachbarschaftsbereich entwickelt, die eine gewisse Kontinuität und Verbindlichkeit bei der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anstreben. Dabei handelt es sich zunächst um Nachbarschaftsbezirke in Großstädten (Freiburg, Karlsruhe, Mannheim). Manche Berichte vermuten, daß eine solche „Distriktlösung“ nur für städtische Gebiete sinnvoll sei. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß gerade Stadtdistrikte, wiewohl sie von den Dekanaten gefördert werden, mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Eine Unterteilung in Distrikte hat vor allem auch Bedeutung für Kirchenbezirke mit großer geographischer Ausdehnung. So ist beispielsweise der Freiburger Kirchenbezirk in drei Distrikte gegliedert: Kaiserstuhl-Tuniberg, Stadtbezirk Freiburg und Distrikt Hochschwarzwald. Pfarrkonvente und Kirchenälteste treffen sich dort abwechselnd auch distriktweise und besprechen die besonderen Aufga-

ben im Nachbarschaftsbereich. Ähnliches ist geplant oder in Verwirklichung begriffen im Kirchenbezirk Hornberg (jetzt Kirchenbezirk Villingen), Lörrach, Oberheidelberg und Schopfheim. Die Grundordnung sieht in § 104 eine Gliederung größerer Kirchenbezirke in „Dekanatssprengel“ vor, die räumlich mit den Distrikten gleichzusetzen sind. Von der Möglichkeit der Bestellung eines Prodekans wurde bisher noch nicht Gebrauch gemacht, wiewohl in den Distrikten z. T. Vorsitzende gewählt oder bestellt wurden. Man wünscht aber auch hier noch keine rechtlichen Fixierungen.

4.6 Zum ganzen Problem der Distrikte seien noch drei Dinge vermerkt:

4.6.1 Ähnliche Frustrationserscheinungen, wie sie in den zahlenmäßig großen Kirchengemeinderäten aufbrechen, gibt es auch bei den zahlenmäßig noch größeren Bezirkssynoden. Es hat sich darum im Freiburger Kirchenbezirk bewährt, daß die Bezirkssynode hin und wieder getrennt in sogenannten Regionalsynoden zusammentritt, wobei die besonderen Probleme und Anliegen des jeweiligen Distriktes besprochen und geplant werden. Zwar ist eine solche Distrikt- oder Regionalsynode nicht beschlußfähig (vgl. aber § 141, 2 b GO), aber sie ist ein Ort der Information. Sie kann Absprachen treffen und Empfehlungen und Anstöße für Aufgaben und Anliegen im Nachbarschaftsbereich geben.

4.6.2 Besondere Bedeutung haben gemeinsame Aufgaben und Einrichtungen, die kleinere Kirchengemeinden nicht allein übernehmen können. Es gibt Distrikte, in denen Kirchengemeinden gemeinsam die Urlaubs- und Kurseelsorge planen, gemeinsam die Jugendarbeit betreiben oder gemeinsame diakonische Einrichtungen haben. Der Kirchenbezirk Bretten berichtet über eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Kraichtal auf dem diakonischen Sektor: „Die einzelnen Gemeinden bleiben dabei in ihrer Arbeit völlig selbständig und frei. Die Beschlüsse des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft sind lediglich Empfehlungen an die Gemeinden und Kirchengemeinderäte, aber die Erfahrung hat gezeigt, daß sie von den Kirchengemeinderäten akzeptiert werden“ (Bretten).

4.6.3 Über einen engeren Zusammenschluß mehrerer selbständiger ländlicher Kirchengemeinden, die bereits seit Jahren als Gemeindeverband „kleines Wiesental“ zusammenarbeiten, berichtet der Kirchenbezirk Schopfheim. Das besondere Kennzeichen dieses Gemeindeverbundes ist, daß sich die zuständigen Kirchengemeinderäte selber für die Zusammenarbeit in diesem Gemeindeverband bereit erklärt haben und die wichtigsten Entscheidungen auch gemeinsam beschließen. Eine Auswertung der mehrjährigen Erfahrungen dieses Gemeindeverbandes wird noch erfolgen, doch kann schon jetzt gesagt werden, daß in diesem ausgesprochen ländlichen Bereich von den Beteiligten die Kooperation im Gemeindeverband als entscheidende Hilfe empfunden wird.

4.7 Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhang noch, daß 24 Kirchenbezirke sehr positive Er-

fahrungen über die Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde mitteilen. Sie reichen von gemeinsamen Gottesdiensten, Bibelwochen und Erwachsenenbildungsveranstaltungen bis hin zu Ältestenräten, Mitarbeiter tagungen und gemeinsam wahrgenommenen diakonischen Aufgaben. An verschiedenen Orten wurden Christenräte gebildet. Es herrscht mit wenigen Ausnahmen ein „ökumenisches Schönwettergebiet“ (Pforzheim-Land). Offenbar gelingt mit der katholischen Nachbargemeinde manches sogar leichter als mit der evangelischen.

III.

Zusammenfassung und Empfehlungen

1. Das Thema und Anliegen des Hauptberichtes 1975 stieß auf nicht geringe Widerstände, führte aber auch zu sehr engagierten Berichten und Gesprächen in den Bezirkssynoden. Der erhebliche Zeitaufwand, der dafür erbracht wurde, hätte sich allerdings nicht gelohnt, wenn damit das Thema „Kooperation“ als abgeschlossen betrachtet würde. Einige Bezirkssynoden haben bereits beschlossen, aufgrund der bisherigen Erhebungen und Ergebnisse an dieser Frage weiterzuarbeiten und dabei auf die besonderen Erfordernisse und Gegebenheiten des Kirchenbezirk einzugehen. Eine solche Weiterarbeit wird auch den anderen Kirchenbezirken empfohlen. Kooperation kann nur in dem Maße in Gang kommen, als die Einsicht in die Notwendigkeit wächst und mögliche Schritte auf erreichbare Ziele aufgezeigt werden. Dabei wären in Bezirkssynoden, Pfarrkonventen und Ältestenräten besonders auch die mit der Thematik dieses Hauptberichtes aufgebrochenen theologischen Fragen zu beleuchten, z. B.:

1.1 Die Kirche als Leib Christi — welche Folgerungen ergeben sich daraus für unser heutiges Kirchenverständnis? Recht und Grenzen der Ortsgemeinde.

1.2 Der Auftrag der Kirche — seine Gliederung in Ämter und Dienste. Was ist vordringlich? Was ist allen gemeinsam?

1.3 Die theologische Bedeutung organisatorischer und rechtlicher Strukturen in der Kirche. Dienstcharakter der Strukturen. Gefahren durch Individualismus und falsche Strukturen.

2. Eine weitergehende Reflexion, Planung und Umsetzung von Überlegungen in die Praxis wird auf die Dauer allerdings nicht möglich sein, ohne daß sich ein bestimmtes Gremium im Kirchenbezirk dieser Aufgabe annimmt. 6 Kirchenbezirke berichten von bereits bestehenden Planungsausschüssen. Andere meinen, daß der Bezirkskirchenrat das dafür gegebene Instrument sei. Wichtig ist jedenfalls, daß den Gemeinden realisierbare Vorschläge unterbreitet werden und die von den Gemeinden gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden. Auf jeden Fall muß die Verwirklichung von Kooperation auf die Dauer den Mitarbeitern auch Entlastung und eine Bereicherung der Gemeindegarbeit erbringen, sonst ist sie zum Scheitern verurteilt. Den Kirchenbezirken und ihren verantwortlichen Gremien

kommt hierbei eine wichtige kirchenleitende Funktion zu, die auch für die Personalplanung der Landeskirche Bedeutung haben wird.

3. Der jetzt schon spürbare Pfarrermangel wird sich in den nächsten fünf bis sechs Jahren erheblich verstärken und dazu führen, daß in jedem Kirchenbezirk ständig mehrere vakante Pfarrstellen sein werden. Diese Verlegenheit der Vakanzen ist für die betroffenen Gemeinden wie auch für die Kirchenbezirke zugleich eine Gelegenheit, neue Möglichkeiten der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit auf Dauer zu überlegen und zu erproben. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn im Kirchenbezirk frühzeitig Planungen und Vorstellungen entwickelt wurden und die verantwortlichen Ältestenkreise und Gemeinden rechtzeitig beraten werden. Denn an der Planung und Durchführung der Kooperation müssen nicht nur hauptamtliche Mitarbeiter, sondern vor allem auch die Kirchenältesten, Gemeindegruppen und die ganze Gemeinde beteiligt werden.

4. In absehbarer Zeit werden die ersten Absolventen der Fachhochschule in Freiburg als Gemeindegeldarbeiter in die Gemeindearbeit eintreten. Eine Arbeitsteilung und die Zuweisung eines selbständigen Arbeitsbereiches ist geradezu die Voraussetzung für den Einsatz dieser Mitarbeiter. Kooperative Arbeitsformen ermöglichen, daß sie bestimmte Arbeitsschwerpunkte in einer oder in mehreren Gemeinden wahrnehmen können.

5. Die Visitation ist eine besondere Möglichkeit, vorhandene Arbeitsformen zu überdenken und auf bessere Möglichkeiten hin zu überprüfen. Darum wird in den meisten Berichten die Visitation in erster Linie als Beratung der Gemeinde verstanden und verschiedentlich der Wunsch geäußert, sie möge künftig mit weniger Aufwand und öfters geschehen. Die Landeskirche bemüht sich, den Gemeinden und Kirchenbezirken künftig Möglichkeiten der Beratung der Gemeinde und ihrer Mitarbeiter anzubieten, die über die bisherige Visitation hinausgehen. Wir hoffen, so den Kirchenbezirken und Gemeinden bei ihren Planungen, Schwierigkeiten und Konflikten eine Hilfestellung zu geben, damit entsprechende kooperative Verhaltensweisen auch eingeübt werden können.

6. Die Berichte und Stellungnahmen der Bezirksynoden haben gezeigt, daß in den Gemeinden eine Bereitschaft zur Kooperation zwischen Mitarbeitern und im Nachbarschaftsbereich (Distrikt) besteht, jedoch eine Abneigung, diese Formen der Zusammenarbeit organisatorisch-rechtlich zu verfestigen. Das bedeutet keine Abweisung des Anliegens der Studie, da diese letztlich eine geistliche Erneuerung der Gemeinde und ihrer Ämter anstrebt, die auf die Betonung der Einheit der christlichen Gemeinde, ihrer Dienste und Mitarbeiter hinausläuft. Der Evang. Oberkirchenrat wird beratend den weiteren Prozeß begleiten. Er wird entsprechende Schritte und Versuche anregen und fördern. Jedoch hält er es derzeit nicht für notwendig, verfassungsrechtliche Änderungen einzuleiten.

Als Abschluß seien aus der Stellungnahme eines Dekans folgende beherzigenswerte Sätze zitiert: „Das Ansinnen vielseitiger Kooperation erscheint jetzt (für viele) als zusätzlicher Leistungsdruck. Um der nötigsten Erhaltung dessen willen, was ohnehin mühsam hält, muß eine solche zusätzliche Forderung abgewiesen werden. Welch eine Befreiung wäre es, wenn Pfarrer und Mitarbeiter, weil sie wieder Ziele erkennen, hier Lasten abwerfen könnten. — Oder wenn sie, weil sie Belastungen loswerden, wieder Ziele ins Auge zu fassen vermöchten.“

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

